Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

203 (27.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, № 34. den 27. Juli.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 23. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung und Schluß.)

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lamey.

Zu Titel III. werden im nachträglichen Budget noch gefordert: 2800 fl. für die Anstellung eines Direktors am Hofgerichte in Konstanz.

Der Antrag der Kommission ihrer Majorität nach geht auf Nichtgenehmigung der geforderten Summe. Der Bericht der Kommission, auf den wir verwiesen, legt die Gründe der Majorität und Minorität dar.

Staatsrath Jolly ergreift zuerst das Wort, um die Forderung der Regierung der Kammer zur Genehmigung zu empfehlen. Von allen Positionen des Budgets des Ministeriums der Justiz sey dies die einzige, welche beanstandet werde; er erlaube sich, sie unter einer Modifikation der Kammer zur Annahme zu empfehlen. Aus der dem Kommissionsberichte angehängten Geschäfts-Tabelle über die richterliche Thätigkeit der Hofgerichte gehe hervor, daß die Geschäfte im Seekreis sich seit einer Reihe von Jahren fortwährend vermehrt hätten, ein Beweis, daß nicht von einem blos vorübergehenden Verhältniß die Rede sey. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Fortschritte in Handel, Industrie, Ackerbau und die dadurch herbeigeführten Verwicklungen im bürgerlichen Leben machten diese Erscheinungen sehr erklärlich. Wegen dieser Geschäftsanhäufung habe man schon früher einen Rath weiter angestellt, um die Errichtung zweier Senate von je 5 Mitgliedern möglich zu machen. Dem nun so geschaffenen zweiten Senate habe seither der Präsident des Hofgerichts präsidirt, weil er es für möglich gehalten, dieses Geschäft zu seinem andern zu besorgen, allein er habe sich überzeugt, daß dies auf die Dauer nicht möglich sey; er habe darüber spezielle Nachweisungen gegeben und das Justizministerium sich überzeugt, daß es nicht möglich sey, ohne Nachtheil für die Förderung der Geschäfte, den Zustand zu belassen, wie er sey. Der Präsident eines Gerichtshofs dürfe sich nicht auf Formalien beschränken, sondern er müsse sich auf die Sitzungen, denen er präsidire, vorbereiten, in das Materielle der zu verhandelnden Prozesse sich einlassen, denn nur so könne die Justiz gefördert werden; bekannt sey, daß der jetzige Präsident des Hofgerichts ein fleißiger und ausgezeichnet tüchtiger Mann sey, dessen Urtheil also allen Glauben verdiene.

Darauf hin sey nun bereits im vorigen Jahre ein Antrag gestellt worden; die Kammer habe die Entscheidung vertagt. Inzwischen seyen neue Klagen des Präsidenten eingelaufen und ein Ausweg nothwendig. Diesen Ausweg habe man darin gefunden, daß das älteste Mitglied des Senats das Direktorium führe, wodurch natürlich die Nothwendigkeit herbeigeführt werde, seine Stelle im Senat zu ergänzen, da er unmöglich die Geschäfte als Rath und Direktor in gleichem Umfange über sich nehmen könne. Die Regierung gehe daher von ihrer Forderung von 2800 fl. für einen Direktor ab, und verlange nur 1600 fl. für einen weitern Rath, der an die Stelle desjenigen trete, der das Direktorium provisorisch übernehme. Ob die Summe von 1600 fl. ganz oder nur zum Theil verwendet werde, darüber könne er, der Hr. Regierungskommissär, noch keine Auskunft ertheilen, da noch nicht entschieden sey, wie die Stelle besetzt werden solle, ob durch einen jüngern, oder einen schon ältern tüchtigen Mann. Jedenfalls müsse die Regierung eine Summe zur Disposition haben, die ihr möglich mache, nach Umständen, jedenfalls im Interesse des Dienstes zu handeln. Die Kommission nun hege Zweifel über die Nothwendigkeit einer solchen Anstellung; sie argumentire aus dem Verhältniß der Bevölkerung des Seekreises zu der des Oberrheinkreises, allein darauf komme es nicht an, sondern auf die Zahl der Geschäfte; sie berufe sich ferner darauf, daß in Rastatt 24 Prokuratoren seyen, in Konstanz nur 8, zum Beweis, daß in Konstanz auch die Zahl der Geschäfte geringer seyn müsse; abgesehen davon, daß in Rastatt nur 20, eigentlich nur 18 Prokuratoren seyen, entscheide auch dies nicht, denn man müsse auch die Zahl der Schriftverfasser rechnen. Da finde sich, daß im Seekreis 8 Advokaten und 26 Schriftverfasser sich befänden, im Mittelrheinkreis nur 34 bei fast doppelt so großer Bevölkerung, ein Beweis, daß das Verhältniß der Geschäfte im Seekreis zu dem derjenigen im andern Kreis nicht im Verhältniß der Seelenzahl der Bevölkerung stehe, nicht nach ihm beurtheilt werden könne. Die Kommission stelle endlich den Grundsatz auf, daß die Zahl der Staatsdiener nicht zu vermehren sey; sie habe Recht, wenn sie sage, daß sie nicht ohne Noth zu vernehmen sey; hier liege aber ein Fall vor, wo das Bedürfniß einer weitern Anstellung vorhanden und seine Befriedigung im Interesse der Justiz und somit der Bewohner des Seekreises, welche Recht suchten, dringend geboten sey. Er trage daher darauf an, die Summe von 1600 fl. zu bewilligen.

Richter stimmt für Nichtbewilligung; seine Motive sind: die Zahl der Staatsdiener sey nicht zu vermehren, durch Anstellung eines Direktors werde der Geschäftsandrang nicht erleichtert, da der Direktor keine Geschäfte erledige; wäre Aushülfe nothwendig, so reiche dazu ein Assessor hin, vorübergehend angestellt; allein auch dazu sey kein Grund; die Statistik weise nach, daß auf einen Rath in Mannheim 138 Fälle zur Erledigung kämen

auf einen in Konstanz nur 127; Mannheim aber verlange keine Beihülfe. Der Herr Abgeordnete ist endlich auch noch aus dem Grunde gegen die Verwilligung, weil die Justizverwaltung überhaupt nicht in allen Theilen Lob verdiene, daß sie Männer wie Peter und Sander versetze, ohne Rücksicht auf pekuniäre Interessen des Landes.

Bader ist für die Bewilligung, weil er überzeugt sey von der Nothwendigkeit der Anstellung eines weitern Rathes; er würde für einen Direktor stimmen, wenn nicht der Hr. Regierungskommissär selbst mit einem weitern Rath sich begnügen zu wollen erklärt hätte. Es sey nicht abzusehen, warum der 2te Senat durch einen Rath präsidirt werden solle, während es anderwärts anders gehalten werde. Nichts sey verderblicher, als Verzögerung der Justiz; eine gute Justizverfassung sey das erste Erforderniß eines wohlorganisirten Staatswesens und durch einen Staatsdiener mehr nicht zu theuer erkauft. Hier sey Sparsamkeit am unrechten Ort, und eine solche komme ihm vor, wie die Sparsamkeit des Hauseigenthümers, der aus Geiz sein Dach verfallen lasse und das Haus preisgebe. Der Abg. Richter sage, die Anstellung sey nicht nothwendig, das sey aber eine leere Behauptung, die durch nichts bewiesen sey; wohl aber sey das Gegentheil bewiesen. Der Seekreis zahle 9200 fl. an Taren, der Oberrheinkreis nur 7000 fl., es sey daher eine wahre Ungerechtigkeit, wenn man dem Seekreis die Mittel für prompte Justiz verweigere.

Welte erklärt die dermalige Geschäftsvermehrung im Seekreis und Vermehrung der Prozesse hauptsächlich aus den drückenden Lehen- und Grundpflichtigkeitsverhältnissen eines großen Theils der Bewohner des Seekreises zu den dortigen Standes- und Grundherrschaften, und aus der Mangelhaftigkeit der in der Periode vor 1830 gepflogenen Notariatsgeschäfte, die fast alle nichtig seyen und Veranlassung zu Prozessen gäben. Aus diesem Grunde sey diese Anhäufung von Geschäften nur eine vorübergehende und könne durch Anstellung eines Assessors auf ein oder 2 Jahre beseitigt werden. Er stimme darum für den Kommissionsantrag und wolle überdies einem Ministerium, welches die fähigsten Mitglieder aus den Gerichtshöfen auf Aemter versetze, keine großen Kredite bewilligen.

Staatsrath Jolly: Gegen diese zeitweise Aushülfe muß ich mich vornweg erklären; in einen Gerichtshof gehören keine bloßen Gehülfen; damit ist jedoch nicht gesagt, daß, wenn es sich künftig zeigt, daß das Personal verringert werden kann, bei einem Sterbfall oder einer Pensionirung die Stelle dennoch wieder besetzt werden kann.

Knapp: Früher habe man 12 als die für ein Kollegium passende Zahl genommen, heutzutag begnüge man sich mit 5 oder 7, da die Erfahrung lehre, daß die große Zahl der Räthe nicht gerade beitrage zu schneller Erledigung der Geschäfte; so werde in Rastatt, wo die meisten Räthe seyen, nach Verhältniß am wenigsten gearbeitet. Man solle das rastatter Hofgericht theilen in der Art, daß man einen Theil der Stadt Offenburg zurückgebe und einen Theil zur Seeprovinz schlage. So brauche man keine neue Anstellung. Auffallend sey übrigens die große Vermehrung der Prozesse in der sonst so friedlichen Seeprovinz; der Redner schließt mit Zustimmung zum Kommissionsantrag.

Bissing: Wer aus politischen Gründen straft, wird auch aus politischen Gründen belohnen. Konnte die Kammer das erstere leider nicht hindern, so sollte sie doch das andere zu bewerkstelligen suchen. Darum erkläre ich mich, so lange das blittersdorff'sche System besteht, gegen jede Vermehrung der Beamten.

Junghanns zeigt, daß die Annahme, in Mannheim würden von einem Rathe mehr Prozesse, als in Konstanz erledigt, auf einem Rechnungsverstoß beruhe, und findet den Grund der Vermehrung der Prozesse im Seekreit mit darin, daß jener Kreis fast durchgehends aus kleinen Aemtern bestehe, wo ein Beamter zugleich die Justiz und die Administration besorge. Bei einem solchen Verhältniß würden die Prozesse nicht so erledigt, wie bei größeren Aemtern, wo die Justiz ausschließlich von Einem Beamten besorgt werde. Daher wohl auch die große Summe der Taren und Sporteln im Seekreis, weil die in erster Instanz mangelhaft geführten Prozesse nothwendig einen größern Aufwand an Sporteln und Taren bei der höhern Instanz herbeiführten. Aus diesen und andern schon beigebrachten Gründen stimme er für die Bewilligung von 1600 fl.

Sander bekämpft diese Verwilligung aus folgenden Motiven: 1) Daß eine dringende Nothwendigkeit zu Anstellung eines neuen Raths nicht vorliege, da man früher einen Direktor verlangt habe, und jetzt sich mit einem Rath begnügen wolle; daraus gehe hervor, daß keiner von beiden nöthig sey, denn die Geschäfte eines Direktors seyen von denen eines Raths so verschieden, daß man nicht sagen könne, wenn ein Direktor nöthig ist, so kann man die Sache dadurch ausgleichen, daß man einen Rath anstellt. Die Anstellung eines Direktors trage auch nichts bei zu Beschleunigung der Geschäfte, zumal wenn der Grund der Nichtbeschleunigung darin liege, daß im Kollegium nicht genug gearbeitet werde. 2) Der den Senat präsidirende Rath könne auch an den übrigen Geschäften Theil nehmen, wie das Beispiel von Rastatt zeige, wo er, der Abg. Sander, Mitglied des dritten Senats gewesen sey, der auch einen vorsitzenden Rath gehabt habe, ohne daß dieser verhindert gewesen sey, an den Geschäften Theil zu nehmen. Dasselbe werde auch in Konstanz der Fall seyn können. 3) Es sey überhaupt nicht nothwendig, dort eine Vermehrung der Kollegialmitglieder eintreten zu lassen, denn die Vermehrung der Geschäfte in Konstanz sey nicht größer, als die an andern Hofgerichten auch. Die Zahlen in der Tabelle seyen kein wahrer Maaßstab für die Zahl und die Art der Geschäfte; zeigten sich in Rastatt weniger Nummern, so komme das wohl daher, daß man dort nicht jedes unbedeutende Geschäft eintrage, was vielleicht in Konstanz geschehe; in Rastatt jage man nicht nach Nummern; so werde z. B. in Rastatt in Kriminalsachen die Nummer nicht eingetragen, wenn man keinen Thäter gefunden habe. Ein besserer Maaßstab seyen die Geschäfte des Oberhofgerichts für die Thätigkeit der Hofgerichte; da zeige sich, daß im Jahr 1839 von Zivilsachen an's Oberhofgericht abgegangen seyen vom Hofgericht in Konstanz 59, von Rastatt 209, von Mannheim 132 Prozesse. Noch mehr sey dies bei Kriminalsachen der Fall, und doch verursache die Kriminal-

Justiz weit mehr Arbeit, als die andere. Der Redner führt dies näher aus; komme man in Rastatt, wo die meisten Kriminalfälle vorkämen, aus, so könne man's auch in Konstanz. 4) Der wahre Grund der Geschäfts-Anhäufung scheine in der Erkrankung eines thätigen Arbeiters am Hofgerichte in Konstanz zu liegen, dem Urlaub habe gegeben werden müssen, und der jetzt pensionirt sey. Das Justizministerium werde für ihn einen tüchtigen Ersatzmann gewählt haben, und dieser könne den Rückstand leicht aufarbeiten, der kein großer zu seyn scheine. Vielleicht seyen auch noch andere Gründe der Geschäftsanhäufung, z. B. die Art der Besetzung des Hofgerichts vorhanden. 5) Er besorge endlich, daß, wenn man 1600 fl. bewillige, am Ende doch ein Direktor herausspringe, indem man andere disponible Gelder zu Hülfe nehme. Dadurch aber entziehe man jüngern Mitgliedern die verdienten Besoldungszulagen. 6) Die Errichtung einer Festung in Rastatt werde die Verlegung des Hofgerichts doch herbeiführen; da könne man den Bezirk von Konstanz vergrößern und dadurch abhelfen.

Staatsrath Jolly: Um die Rede des Herrn Abg. Sander zu widerlegen, würde etwa noch ein Mal so viel Zeit nöthig seyn, als er selbst gebraucht hat. Er behauptet, es sey weder ein Direktor noch ein Rath nöthig, das mag der Hr. Abg. Sander meinen, aber aus seinen Sätzen kann dieser Schluß nicht gezogen werden. Er findet einen Widerspruch in der früheren und jetzigen Forderung der Regierung, der die Unbegründetheit beider beweise. Dieser Widerspruch ist schwer begreiflich; die Direktorbesoldung ist verlangt worden unter der Voraussetzung, daß ein Direktor angestellt werde, dann würde der jetzt präsidirende Rath in seine früheren Funktionen zurücktreten. Wenn dagegen eine Rathsbesoldung bewilligt wird, so wird ein Kollegialmitglied angestellt und der bisherige provisorische Direktor würde zur Zeit in seiner Funktion bleiben. Der Direktor in Konstanz präsidirt ferner in Kriminal- und Zivilsachen, nicht, wie der Abg. Sander glaubt, nur in Zivilsachen. Er hat ferner viel über die Nummern gesprochen; eine mathematische Gewißheit für einzelne Fälle kann man allerdings nicht daraus ziehen, aber so viel ist gewiß, daß sie im Allgemeinen einen Maaßstab geben. Der Hr. Abgeordnete von Baden hat viel von den Nummern in Rastatt gesprochen; gerade bei diesem Gerichtshof habe ich aber über die Gleichförmigkeit der Aufzeichnung schon Zweifel gehabt, und gerade in Kriminalsachen; ich habe eine Vorlage deshalb mir machen lassen und meine Zweifel sind dadurch nicht ganz beseitigt. Der Hr. Abg. Sander hat ferner einen besonderen Schluß ziehen wollen aus der Geschäftsmenge, die beim Oberhofgericht einkommt, er hat dazu das Jahr 1839 gewählt, wahrscheinlich, weil es seinen Ansichten am meisten entspricht. (Sander: Unsere Bibliothek besitzt keine andere Aufstellung als die von diesem Jahr.) Das Regierungsblatt gibt sie; aus dem Resultat eines Jahres aber kann man keine Schlußfolgerungen ziehen. Am Schluß hat der Hr. Abgeordnete eine Insinuation fallen lassen, von der er sich wohl den meisten Erfolg verspricht; er meint, man könne die 1600 fl. benutzen, um doch einen Direktor anzustellen, und so jüngere Mitglieder zu verkürzen. Diese Voraussetzung ist ungegründet. Wenn das Justizministerium eine Besoldung für einen Direktor verlangt, so will es einen solchen anstellen, und verlangt es die Besoldung für einen Rath, so wird es einen Rath anstellen, oder wenn es die Umstände mit sich bringen, einen Assessor. Man wird den für andere Zwecke verwilligten Fond nicht verwenden, um einen Direktor zu besolden; ich muß gegen eine solche Voraussetzung den entschiedensten Widerspruch einlegen. Was die Anstellung eines Raths oder Assessors betrifft, so ist, wie gesagt, die Sache noch nicht entschieden; gut ist's nicht, wenn eine zu große Anzahl junger Männer an den höheren Gerichtshöfen angestellt ist, wo Erfahrung und gereiftes Urtheil vor Allem erfordert werden; ich würde es daher als einen Gewinn ansehen, wenn ein erprobter Justizmann von längerer Dienstzeit für Konstanz könnte genommen werden. Läßt sich dies nicht machen, ohne daß man andere Zweige des öffentlichen Dienstes gefährdet, so werde ich allerdings einen tüchtigen jungen Mann auszuwählen suchen, der die Anfangsbesoldung von 1000 fl. erhalten wird, so daß die andern 600 fl. unverwendet bleiben.

Welcker unterstützt den Kommissionsantrag, weil er glaubt, daß die Noth nicht dringend, nicht weiß, ob sie nicht blos vorübergehend ist. Vielleicht könne etwas mehr gearbeitet werden. Pflicht unter den jetzigen Umständen sey es, die wenigen Ersparnisse der Budgetkommission nicht von der Hand zu weisen. Der Ziviletat koste mehr, als die Verwaltung der Justiz in England, Frankreich u. s. w. Die Justizverwaltung bedürfe zudem wesentlichen Verbesserungen. Schon um unnöthige Pensionirungen bei deren Erwirkung zu verhindern, müßten also alle neuen Anstellungen und Zulagen möglichst vermieden werden. Vollends sey dies Pflicht, wenn das Ministerium gerechten Forderungen fortdauernde starre Verneinung entgegensetze. Da müsse man handeln, wo man könne. Würden bei solchen Verweigerungen neuer Anstellungen und Zulagen auch viele würdige Beamte an zu vieler Arbeit oder zu wenig Zulagen leiden — nun so wollen wir, sagt der Hr. Redner, ihrer Unzufriedenheit unsere, der Volksvertreter und des Volks Unzufriedenheit entgegensetzen. Sie mögen auch unzufrieden werden und sich entschließen, sich mit uns zu vereinigen, den stockenden Karren der Staatsmaschine endlich vorwärts zu ziehen.

Rettig: Es ist mir angenehm, daß der Zufall mir unmittelbar nach dem Redner vor mir das Wort gönnt, um auf den heillosen Irrthum aufmerksam zu machen, in den er gefallen. Man straft aus politischen Gründen, sagt er, wir müssen also auch strafen. Ich frage: wer ist's, der gestraft werden soll? Der Beamte in Konstanz, der neue Rath? Nein, denn der ist ja noch nicht einmal angestellt; die Bewohner des Seekreises sollen gestraft werden durch Justizverzögerung!! Nun möchte ich fragen: ist dieses ein richtiger Syllogismus: Weil wir mit der Regierung unzufrieden sind, strafen wir den Seekreis. Nein, meine Herren! der Meinung bin ich nicht. Im Gegentheil, ich glaube, gerade in einem solchen Fall ist es doppelte Pflicht jedes Ehrenmannes, gerechten Klagen abzuhelfen. Der Redner geht über zur Beleuchtung der Schlüsse, die aus statistischen Notizen gezogen wurden, und bemerkt, daß die Frage wohl die sey: Nicht, wie viel Nummern arbeitet

ein Gerichtsmitglied in Mannheim auf, sondern, wie viel Nummern können mit der gehörigen Ueberlegung und Sorgfalt von einem Rechtsgelehrten aufgearbeitet werden? Es wäre da wohl möglich, daß ein Rath z. B. in Mannheim, auch zum Nachtheil der Gründlichkeit zu viel Nummern erledigte. Nicht jeder Rath aber hat ausserdem dieselbe Fähigkeit, Fleiß und körperliche Kraft; man kann also hier nicht streng mathematisch-mechanisch berechnen, wie viel Einer im Jahr erledigen kann. Sicher ist nun, daß ein Geschäftsanwachs in Konstanz vorliegt, der zum Theil auch davon herrührt, daß die Zehntablösung und die davon herrührenden Streitigkeiten im Seekreis noch nicht beendet sind, und daß im Seekreis eine große Anzahl von Rechtspraktikanten bei den einzelnen Aemtern sitzt; das gibt Veranlassung zu Appellationen, wozu die jungen Männer gern aufmuntern. Der Abg. Sander hat sich darauf bezogen, daß die Zahl der Oberappellationen aus dem Seekreis viel geringer sey, als die aus den andern Kreisen; er hat vergessen oder ausser Acht gelassen, daß diese Oberappellationen auch oft von Nebenumständen abhängen, z. B. der Entfernung vom Ort des Oberhofgerichts. Konstanz ist der davon entfernteste Sitz eines Hofgerichts, wo man sich schon schwerer dazu entschließt, eine neue Instanz zu betreten. Man hat ferner erinnert, man könne ja allenfalls einen alten Rath pensioniren. Meine Herren! das ist eine gefährliche Erinnerung an die Staatsregierung, daß sie sich mit Pensionirungen helfen könne; die Pension wird aus der Staatskasse gezahlt, den Steuerpflichtigen ist es gleich, in welchem Theil des Budgets die Summe steht; in einem Fall, wo es sich um Anstellung eines Raths handelt, kann man nicht sagen: man könne ja denjenigen, der nicht mit gleicher Raschheit arbeiten könne, fortwerfen. Für diesen Grundsatz kann ich nicht stimmen. Ich unterstütze den Antrag für Bewilligung der 1600 fl.

Trefurt: Ich habe mich über mancherlei gewundert in der heutigen Debatte, doch über nichts so sehr, als über ein Argument des Abg. Sander gegen die Position, wie er nämlich nicht begreifen könne, wie jetzt ein Rath genügen solle, wo man früher einen Direktor gewollt habe, während die Geschäfte beider doch so verschieden seyen. Ich habe mich über dies Argument gewundert, weil gerade der Abg. Sander es war, der bei der Berathung des halbjährigen Budgets dies als den gewichtigsten Grund vorschob gegen die Bewilligung der Direktorsbesoldung, indem er das Justizministerium darauf aufmerksam machte, daß es sich helfen könne dadurch, daß es einem ältern Mitgliede das Instruktivvotum in Kriminalsachen übertrage, wenn man ihm ferner übertrage, einen Senat zu präsidiren. Heute nun wundert er sich, daß man thut, was er selbst gerathen hat. Er hat ferner ausser Acht gelassen, daß die Vermehrung im halbjährigen Budget nur als einstweilig geltend gemacht und auf die Vorlage des ordentlichen Budget verwiesen wurde, bis zu welcher Zeit die Dringlichkeit des Bedürfnisses noch weiter sich herausstellen werde. Der Festungsbau in Rastatt ist kein Grund zu einer definitiven Weigerung; übrigens handelt es sich in Konstanz um die Einrichtung, die in Rastatt schon besteht im betreffenden Senat.

Waag: Er habe sich das Wort erbeten, um über eine vom Hr. Abg. Sander mit großem Gewicht und mit großem Nachdruck ausgesprochene Behauptung, die aber eine unrichtige sey, sich zu äussern, nämlich darüber, als sey von der vorigen Kammer die Anforderung der Regierung für einen Direktor verworfen worden. Dies aber war nicht der Beschluß der Kammer und auch nicht der Antrag der Kommission. Mit dem Kommissionsantrag ging der Beschluß der vorigen Kammer bei Berathung des halbjährigen Budgets durch Majorität dahin: „die Verwilligung vor der Hand noch auszusetzen. Nach den damaligen Debatten wollte man bei späterer Vorlage des Budgets für 42 und 43 weiter die Nothwendigkeit in Erwägung ziehen. Die Regierung stellt nun abermals die Forderung, und begründet die Nothwendigkeit. Ein Redner hat heute die Nothwendigkeit eines weitern Mitgliedes geradezu in Abrede gestellt, aber ohne Gründe. Bei der Frage, ob die Nothwendigkeit vorliege, vertraue ich der vorgesetzten Dienstbehörde, welcher aus ihrer Beobachtung und Erfahrung darüber ein Urtheil zusteht; ebenso vertraue ich darüber dem Urtheil des Präsidenten des fraglichen Hofgerichts, dessen bekannte Geschäftsthätigkeit heute wiederholt anerkannt wurde, und ich vertraue seiner Wahrhaftigkeit, daß er die Nothwendigkeit eines Direktors nicht dargestellt hätte, wenn sie nicht wirklich vorliegen würde. Ferner vertraue ich dem Urtheil des Hrn. Abg. Bader das sich auf seine Erfahrung aus seiner Dienstzeit im Seekreis gründet, und der auch bis jetzt die dortigen Verhältnisse zu kennen Gelegenheit hat. Ich trete seinem Antrage bei.

Bassermann lehnt den Vorwurf ab, als solle der Seekreis gestraft werden. Dazu sey kein Grund; denn die Wahlen seyen dort nach Wunsch ausgefallen. Wollte man z. B. den Main- und Tauberkreis durch Verweigerung von Geldern für Straßen ꝛc. dafür strafen, daß er anders gewählt habe, als man, (nämlich der Hr. Abg. Bassermann) gewünscht, so würde er dies für ungerecht halten. Von einer Bestrafung des Seekreises könne also keine Rede seyn, der Grund der Kommission sey, keine neuen Staatsdiener zu bewilligen. Der Redner meint, daß aus Vergleichung der Zahlen der Nummern hervorgehe, daß ein Rath in Konstanz weniger zu thun habe, als einer in Mannheim; nöthigenfalls könne man von einem stärker als nöthig besetzten Gerichtshof einen Rath nach Konstanz versetzen, wenn's noth thue.

Staatsrath Jolly: Wenn Menschen behandelt werden könnten, wie Maschinen, wo das Maaß der Arbeit, die sie liefern, genau arithmetisch berechnet werden kann, so hätte der Hr. Abgeordnete recht; Menschen aber sind Individuen mit verschiedenen Kräften und Eigenschaften, bei denen dieser Mechanismus der Thätigkeit sich nicht durch Zahlen darstellen läßt.

Hoffmann schließt sich der Ansicht des Abg. Bassermann an; die Geschäfte in Konstanz minderten sich in neuerer Zeit wieder, jedenfalls könne ein Rath in Freiburg entbehrt werden, um ihn nach Konstanz zu versetzen.

Weller will eine vorübergehende Vermehrung des Personals in der Weise, daß ein Assessor mit 1100 fl. dort auf so lang angestellt werde, als das Bedürfniß es erfordere, und stellt hierauf einen Antrag.

Sander entgegnet dem Abg. Waag, daß die Verschiebung der Bewilligung nur eine mildere Form der Verweigerung sey. Dem Abg. Trefurt entgegnet er, daß er früher nicht die Vermehrung um einen Rath, sondern die Uebertragung der Direktorialgeschäfte an einen vorhandenen Rath gewollt habe. Er widersetzt sich dem Antrag des Abg. Weller, der mit dem der Regierung so ziemlich eins sey.

Mördes begründet ausführlich seine mit Rücksicht auf die Diskussion gewonnene Ansicht, daß durch Versetzung geholfen werden könne, und stimmt daher für die Kommission.

Nachdem noch die Abg. Bader und Trefurt kurz für, Rindeschwender gegen den Antrag auf Verwilligung der 1600 fl. gesprochen hatten, erfolgt die Abstimmung mit dem schon bekannten Resultat. Die übrigen Positionen wurden ohne Diskussion angenommen und die Sitzung geschlossen.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Montag, den 25. Juli 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Auf der Bank der Regierung: Staatsrath Freiherr v. Rüdt.

Sander erwidert dem Abg. Trefurt, daß er beharrlich das Amt eines öffentlichen Anklägers gegen das Volk und die Majorität der Kammer verfolge; heute habe er die Kammer einer Richtung beschuldigt, die auf die Herabwürdigung der Beamten gehe, ohne zu bedenken, daß, wenn er von Herabwürdigung der Beamten spräche, er, der selbst Beamter und Kammermitglied sey, damit zugleich die Würde der Kammer nicht allzuhoch stelle. Vielleicht habe er jedoch absichtlich geglaubt, er stelle die Würde der Beamten um so höher, je tiefer er die der Kammer stelle. Zum ersten Male höre er, der Abg. Sander, der Kammer diesen Vorwurf machen und dies nicht einmal von der Regierungsbank, sondern von den Sitzen der Deputirten aus. Der Abg. Trefurt habe dem Abg. Welcker und ihm, dem Redner, entgegengehalten, daß sie allgemeine Anschuldigungen gegen den Beamtenstand erhöben, ohne spezielle Fälle zu bezeichnen, ohne seinerseits für seine Anklage der Majorität einen speziellen Beweis vorzubringen. Dies sey freilich auch unmöglich; allerdings spreche man mehr als früher von Mißbräuchen in der Beamtenwelt, und wenn dies die vermeinte Herabwürdigung des Beamtenstandes seyn solle, so komme er vielleicht auch auf die Ansicht, daß es eine Achtung gegen den Beamtenstand sey, wenn man Alles, was er thue, billige, sey es noch so ungerecht. Dann freilich werde auch die Achtung der Kammer im Lande sinken, denn sie vergäße ihre Aufgabe, ihren Zweck, die Kontrolle über die Verwaltung zu üben. Das sey das Recht, sey die Pflicht der Kammer und mit nichten involvire die Uebung dieses Rechts, dieser Pflicht eine Herabwürdigung des Beamtenstandes als solchen, und der Verwaltung, da man wohl wisse, daß auf die Ehre und das Ansehen der Regierung und ihre Organe die Ruhe und Ordnung im Staate sich stütze, auf die Ehre, das Ansehen nämlich, das auf Recht und Gesetz gebaut sey.

Mördes: Es scheint mir, als mache man etwas übermenschliche Ansprüche an die Gesinnungen der Abg. Trefurt. Er ist ein Mitglied dieses Hauses, ein Mitglied der Minorität, er ist Staatsdiener und als solcher unter dem allgemeinen Alp, von dem wir hier so oft sprechen hörten. Wie will man ihm also zumuthen, gut zu heißen, was die Mehrheit hier thut? Konsequent aber ist der Abg. Trefurt; am gesunden Sinn des Volks sind die Absichten der Reskripte gescheitert; die Männer, die aus diesem Saale verbannt werden sollten, sind hier; ich finde es daher natürlich, daß die den Wahlen vorausgegangene Profanation dieser Männer hier fortgesetzt wird.

Trefurt: Für den Abg. Mördes habe ich keine Antwort, dem Abg. Sander entgegne ich aber, daß ich noch nie das Volk im Allgemeinen und die Kammer in ihrer Gesammtheit angeklagt habe; meine Anklagen waren immer nur gegen eine Partei im Volk und in der Kammer gerichtet, und wenn ich zuweilen auch von der Kammer schlechthin sprach, so ist bekanntlich die Majorität immer die Kammer.

Allein nicht einmal diese Mehrheit, sondern nur eine Zahl aus ihrer Mitte ist es, gegen welche ich, wie früher, so auch heute, meine Angriffe richtete, und wenn er mir vorwirft, ich beschränke mich immer auf allgemeine Beschuldigungen, ohne bestimmte Thatsachen anzuführen, so erwidere ich, daß ich schon einige Mal in der Lage war, die bestimmtesten härtesten Ausfälle gegen die Staatsbeamten auf hinlänglich wahrnehmbare Weise zu rügen, und daß ich namentlich in meinem vorigen Vortrag einen erst in der vorletzten Sitzung von Welcker und Andern wiederholten, dort schon von mir gerügten, sehr bestimmten Angriffauf die Beamten hinlänglich bezeichnete.

Ich finde es unnöthig, diese Bezeichnung nochmals zu wiederholen; ich verweise auf die Protokolle dieser Kammer, sie liefern auf jeder Seite den Beleg für meine Behauptungen.

Der Präsident bemerkt, daß er den Gegenstand für erschöpft halte und die Kammer nun sich in die Abtheilung zu verfügen haben werde, um die weinheimer Wahlakten zu prüfen.

Reichenbach begehrt das Wort, da er persönlich angegriffen sey.

Präsident: Eine Persönlichkeit ist nicht vorgekommen, denn diese würde ich aufzufassen wissen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Hr. Abg. Welcker hat anerkannt, daß er gegen die Rechtlichkeit der Gerichte keine Erinnerung machen könne; allein er hat dann im Gegensatz zu diesem angeführt, daß der Mißbrauch eines politischen Systems auf die Verwaltung und ihre Entscheidungen einzuwirken vermöchte. Das ist ein eben so ungerechter, als durchaus ungegründeter Vorwurf. Die Administrativbehörden sind im Kreis ihrer Kompetenz eben so verpflichtet dasjenige anzuerkennen und zu verfügen, was recht ist, und sie haben überhaupt dieselben Pflichten, als der Richter. Ich fordere den Hrn. Abg. auf, irgend einen Fall anzuführen, wo die Richtung eines politischen Systems ein Kollegium oder einen einzelnen Beamten veranlaßt hätte, in einer speziellen Angelegenheit ein unrechtes Erkenntniß wissentlich zu geben.

Welcker erwidert, daß er solche Fälle namhaft gemacht habe.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich kann mich nur darüber freuen, daß die Regierung sich am wenigsten einer Leidenschaft je schuldig gemacht hat, noch sich je einer solchen überlassen wird; so viel auch geschehen ist, um die Leidenschaften rege zu machen. Was den Punkt der Presse betrifft, so kann ich das Gesagte damit beantworten: daß die Rechte der Regierung in dem §. 66 der Verfassung sehr klar bestimmt sind, und daß die Preßverordnungen und Gesetze in denselben Verhältnissen sich befinden, wie andere Gesetze, daß nämlich auch in Beziehung auf sie, falls es von der Regierung für dringend erachtet wird, vorübergehende Bestimmungen sogar gesetzlich getroffen werden können. Endlich muß ich noch bemerken, daß von Seiten der Regierungskommission schon mehrmals Veranlassung genommen wurde, sich darüber zu äussern, in welcher Weise man sich gegen die Beamten hier ausgesprochen hat. Ich will nicht sagen, daß es die Tendenz ist; allein die natürliche Folge eines solchen Verfahrens müßte es seyn, daß zuletzt die Beamten in ihrer Achtung und in ihrem Ansehen sinken und in ihrer Wirksamkeit gehindert werden. Ich muß deßhalb demjenigen, was der Hr. Abg. Trefurt bemerkt hat, vollkommen beitreten und wiederholt wünschen, daß man von dieser Bahn endlich abgehe und sich auf die wesentlichen Angelegenheiten des Landes beschränken möge. Die Beamten haben ohnehin einen schweren Beruf und einen schweren Stand, und ihnen diesen noch mehr zu erschweren, heißt in der That die Verwaltung untergraben.

Welcker: Rechtfertige man nur nicht, was die Beamten Verkehrtes thun, dann wird auch die Sprache vielleicht etwas milder werden. Ich selbst bin übrigens durchaus nicht über die Gränzen gegangen.

Der Präsident erklärt die Sitzung für suspendirt und verläßt, als die Abg. Welcker, Gerbel und Reichenbach sich dem widersetzen, seinen Stuhl, worauf die Kammer sich in die Abtheilungen verfügt. Nach halbstündiger Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet, und der Präsident ruft den Abg. v. Itzstein auf, als Berichterstatter über die weinheimer Wahl das Resultat der Prüfung vorzutragen.

v. Itzstein: Ehe ich den fraglichen Bericht vortrage, erlaube ich mir eine Bemerkung über den raschen Schluß der Sitzung. Ich ehre und achte den Herrn Präsidenten gewiß eben so gut, wie jeder Andere. Ich finde auch in seinem Verfahren nichts Ordnungswidriges, sondern nur etwas Rasches. Niemand hatte noch das Verlangen nach dem Schluß der Sitzung zu erkennen gegeben; vielmehr hatten sich zwei Sprecher erhoben, nämlich der Abg. Reichenbach, dessen früherer Zwischenruf so gedeutet worden war, als wünsche er einen polnischen Reichstag, und der Abg. Gerbel. Wäre ein Ruf zum Schluß der Sitzung erfolgt, so war der Herr Präsident berechtigt, die Kammer zu fragen, ob sie die Sitzung geschlossen haben wollte. Dieser Ruf ließ sich jedoch nicht vernehmen, und der Hr. Präsident hatte nicht das Recht, ohne die Kammer zu fragen, die Sitzung zu schließen. Ich, als eines der ältesten Mitglieder der Kammer, halte mich berechtigt, dieses zu sagen.

Präsident: Und ich meinerseits bemerke dem Abg. v. Itzstein, daß der Präsident das Recht hat, in jedem Augenblick die Sitzung zu schließen, und er wird dieses Recht üben, ohne sich durch Jemand irre machen zu lassen.

v. Itzstein: Der Präsident hat das Recht zu schließen, wenn der Tumult so groß ist, daß keine Ordnung mehr erhalten werden kann; in jedem andern Fall nur dann, wenn zur Abstimmung und zum Schluß gerufen wird.

Präsident: Ich wiederhole, daß der Präsident jeden Augenblick den Schluß der Sitzung verordnen kann, und dieses Recht werde ich mir nicht nehmen lassen, durch den Abg. v. Itzstein eben so wenig, als durch irgend ein anderes Mitglied.

v. Itzstein: Der Kammer steht dagegen das Recht zu, zu fordern, daß der Schluß wieder aufgehoben werde, und dieses Rechts ist die Kammer verlustig geworden.

Präsident: Das Recht, die Sitzung wieder beginnen zu lassen, nachdem sie geschlossen ist, hat die Kammer nicht, sondern der Präsident ordnet die nächste Sitzung an, und zwar allein.

v. Itzstein: Wir wollen keinen Streit über das Recht des Präsidenten erheben. Ich habe gesagt, was ich zu sagen für Pflicht hielt.

Präsident: Und ich habe gesagt, was meine Gesinnung ist und was ich zu handhaben habe.

Gerbel: Der Präsident hat nur für Haltung der Ordnung zu sorgen.

Präsident: Ordnung kann nur gehandhabt werden, wenn man mit Ernst und Strenge vorfährt.

Gerbel: Jedenfalls steht der Präsident unter der Kammer, nicht über ihr.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Abg. v. Itzstein erstattet hierauf Bericht über die weinheimer Wahl. Gewählt wurde der Dr. Hecker in Mannheim, Anwalt. Die Wahl wurde für unbeanstandet erklärt.

Schaaff bemerkt, daß auf einigen Wahlzetteln der Name des Gewählten mit einem ö oder ä geschrieben sey; obwohl man bei der Wahl des Oberhofgerichtsraths Litschgi großes Gewicht auf die Schreibung des Namens gelegt habe, so wolle er doch kein Gewicht auf das ö statt e legen, und trete dem Antrag auf Nichtbeanstandung bei.

Sander: Der Abg. Schaaff will durch seine Bemerkung wohl andeuten, daß hier mit ungleichem Maaß und Gewicht gemessen werde; allein er muß ja wissen, daß nicht die Schreibung des Namens die Hauptsache der Ungültigkeitserklärung war, wenigstens nicht bei mir, sondern daß die Vernichtung der beanstandeten Wahlzettel das Hauptmotiv gewesen ist.

Schaaff: Allerdings weiß ich, daß die Schreibung des Namens nicht der einzige Grund der Verwerfung jener Wahl war.

Züllig erinnert, daß auch Littin geschrieben gewesen sey, und macht wiederholt darauf aufmerksam, daß ö in der Pfalz wie e laute.

v. Itzstein bemerkt, daß nur ein Wahlzettel mit ö geschrieben sey.

Junghanns: Das Schicksal hat für den Abg.

Hecker entschieden, lassen Sie uns nicht länger darüber streiten, sondern den Gewählten in unsere Mitte aufnehmen.

v. Itzstein richtet eine neue Frrge wegen des Urlaubs des Abg. Kuenzer an den Regierungskommissär, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, indem er den Verlauf der Angelegenheit, wie er durch die öffentlichen Blätter bekannt wurde, erzählt bis zum gegenwärtigen Stadium. Die Kurie habe wiederholt dem Abg. Kuenzer den Urlaub verweigert, auf Gründe hin, die nicht stichhaltig seyen. Durch die Entscheidung der Kurie werde geradezu den katholischen Geistlichen der Eintritt in die Kammer verwehrt, während doch die Verfassung sie für wählbar erkläre; jene Entscheidung sey also verfassungswidrig, und trage einen Widerspruch in sich, da doch der Erzbischof Mitglied der ersten Kammer sey, und mithin eben den Gefahren ausgesetzt, die man beim Abg. Kuenzer befürchte, dem verführerischen Schimmer der politischen Laufbahn, der Entfernung von seinem Berufe. Der Abgeordnete Kuenzer habe den Rekurs an das Staatsministerium ergriffen und er stelle daher Anfrage, ob darüber entschieden sey, er hoffe, daß die Urlausverweigerung der Kurie als ein Mißbrauch ihrer Befugniß werde aufgehoben werden.

Frhr. v. Rüdt erklärt, nicht in die Sache eingehen zu können, und widerspricht der Behauptung, daß die Kurie einen verfassungswidrigen Beschluß gefaßt habe. Der Abg. Kuenzer stehe unter seiner kirchlichen Behörde, der das kompetente Urtheil zustehe, ob ihm die Erlaubniß, seine Pfründe zu verlassen, zu geben sey. Nachdem die Diskussion, an der die Abg. Züllig, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, Abg. Sander, Welcker, Junghanns, Mördes, Knapp, Theil nahmen, noch einige Zeit fortgeführt worden war, wird der Gegenstand verlassen.

Vor dem Schluß der Sitzung erhoben die Abg. v. Itzstein, Weller und der Abg. Mathy noch Klagen über die Art und Weise wie die Zensur gegen die Landtagszeitung geübt werde, indem Dinge gestrichen würden, welche in andern Zeitungen zu lesen seyen, Stellen aus Noten und Reden berühmter Diplomaten, oft die unschuldigsten Dinge, mitunter auch werde eine Stelle gestrichen und die Antwort bleibe stehen, so daß sie nicht mehr passe.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt erklärt, daß die Instruktion für alle Zensoren gleich sey, Gleichförmigkeit des Verfahrens aller Zensoren bei der Verschiedenheit individueller Ansichten aber nicht zu erzielen sey. Jedenfalls stehe der Rekurs frei; übrigens glaube er, daß über Strenge der Zensur in Betreff der Berichte über die landständischen Verhandlungen nicht geklagt werden könne, da die stärksten Stellen oft stehen blieben, die vielleicht zu streichen der Zensor durch die Instruktion sich veranlaßt sehen könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg